

FÖRDERER DER FORSCHUNG IM BEREICH ENERGIEEFFIZIENTES BAUEN E. V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

Förderer der Forschung im Bereich Energieeffizientes Bauen e. V.

(kurz: Energieeffizientes Bauen e. V.)

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung von Lehre, Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten energieeffizientes Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetische Gebäude- und Anlagensimulation sowie der Gedankenaustausch mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen oder damit zusammenhängenden Fragestellungen interessiert sind;
2. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
3. die Förderung der Gemeinschaftsforschung und -entwicklung in den Bereichen energieeffizientes Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetische Gebäude- und Anlagensimulation durch Erteilen von Aufträgen für Forschungsaufgaben, durch Anregungen zu Forschungsproblemen usw. an wissenschaftliche Einrichtungen (Forschungsstellen), gegebenenfalls unter Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und/oder sachlichen Mittel, soweit solche von der öffentlichen Hand nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen sind;
4. die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit an Hochschulinstituten, die sich mit energieeffizientem Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetischer Gebäude- und Anlagensimulation beschäftigen, insbesondere des Lehrstuhls für Energieeffizientes Bauen der RWTH Aachen University;
5. die Förderung von Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen der Forschungsstellen in einschlägigen Blättern und Zeitschriften zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über den Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied wesentlich hinausgeht, nur eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder, auch Gewinnanteile sind ausgeschlossen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Lehrstuhl für Energieeffizientes Bauen der RWTH Aachen University.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, Behörden und rechtsfähige Vereine aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit einem der Gebiete energieeffizientes Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetische Gebäude- und Anlagensimulation steht.

Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die forschend oder fördernd auf einem der Gebiete energieeffizientes Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetische Gebäude- und Anlagensimulation tätig sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, ernannt werden.

§ 4

BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein;
- c) durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen oder das Mitglied, trotz zweifacher Mahnung, abgesendet an die beim Verein gemeldete Adresse, mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als zwei Jahresbeiträge in Rückstand gekommen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Mitteilung über das Ausschlussverfahren wird an die dem Verein gemeldete Adresse geschickt. Das Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Versand der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen unter Übernahme der dabei entstehenden Kosten.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. §7) zu stellen. Sie haben kein Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch sind sie von der Beitragspflicht entbunden.

BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Spenden in Geld oder durch andere Zuwendungen sowie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Höhe des regelmäßigen Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Diese Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 40% der Mitglieder,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angaben des Zweckes und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagungsordnung mit einer Mindestfrist von einem Monat ab der Absendung der Einladung. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekannt gegeben werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Abstimmung zur Wahl von Ehrenmitgliedern

4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz eines der übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar in der in § 9, Ziff. 1 genannten Reihenfolge.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.Erster stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Inhaber des Lehrstuhls für Energieeffizientes Bauen an der RWTH Aachen University kraft seines Amtes und für dessen Dauer, insofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit den Forschungsstellen; dies kann durch Einsetzung gegebenenfalls erforderlicher wissenschaftlicher Beiräte erfolgen;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein;
- c) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vom Vorstand können Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist verpflichtet, dem Vorstand einmal jährlich eine schriftliche Jahresabrechnung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr des Vereins aufzustellen.
5. Der Schriftführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung zuständig.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, jedoch nicht weniger als zwei, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Reihenfolge von Ziffer 1. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
7. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§10

Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes, kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden. Der Beirat wird gebildet von Fachleuten der Branche und Personen die an der Vereinstätigkeit interessiert sind. Der Beirat unterstützt beratend den Vorstand. Die Beiratsmitglieder treten als außerordentliche Mitglieder dem Verein bei, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur alljährlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 1 Monat nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gem. § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der RWTH Aachen University zugewiesen mit der Verpflichtung, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf den Gebieten energieeffizientes Bauen, Bauphysik, Gebäudetechnik, thermisch energetischer Gebäude- und Anlagensimulation, insbesondere zu Zwecken des Lehrstuhls für Energieeffizientes Bauen an der RWTH Aachen University zu verwenden.
6. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird,
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

Die Satzung wurde am 11.11.2005 errichtet und am 24.01.2020 satzungsgemäß geändert.